

## Zum Gesetzentwurf über den Handel mit Edelmetall

Der in Nr. 6 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung kritisierte Entwurf eines Gesetzes betreffend den Handel mit Edelmetall usw. hat ohne Frage in allen Fachkreisen Verwunderung und Entrüstung erregt. Die Berliner Uhrmacher-Organisationen haben zur Unterstützung der Tätigkeit der interessierten Spitzenverbände eine Eingabe an das Reichswirtschaftsministerium gerichtet, die wir wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung hier wörtlich wiedergeben. Abdrücke der Eingabe wurden den gesetzgebenden Körperschaften, sowie allen interessierten Verbänden und Korporationen zugesandt. Die Eingabe lautet:

„Berlin, den 10. Februar 1923.

An das Reichswirtschaftsministerium

Berlin

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes betreffend den Handel mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen.

Die unterzeichneten Organisationen von Groß-Berlin bitten das Reichswirtschaftsministerium ganz ergebenst, den vorliegenden Gesetzentwurf betreffend den Handel mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen abzuändern wie folgt:

§ 2: Absatz 1 ist zu streichen. Absatz 2 erhält folgende Fassung und wird Absatz 1: „Die Erlaubnis für die Ausführung des Gewerbebetriebes muß Gewerbetreibenden und Stellvertretern erteilt werden, wenn keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit nicht besitzt . . . . usw.“

Absatz 3 bleibt unverändert, nur muß im letzten Satz sinngemäß gesagt werden: „Sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.“ Auch in den folgenden Paragraphen ist diese Änderung sinngemäß einzufügen.

§ 6 ist zu streichen. An dessen Stelle ist folgende Bestimmung zu setzen: „Die Vorschriften des § 5 gelten nur für den Ankauf der genannten Gegenstände von nicht konzessionierten Personen.“

§ 11, Absatz 2 wird Absatz 3. Folgender Absatz 2 ist einzuschalten: „Die Vorschriften dieses Gesetzes finden weiterhin keine Anwendung auf solche Gewerbetreibende, die lediglich mit neuen, nicht aus Privathand erworbenen Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art Handel treiben. Gewerbetreibende der vorbezeichneten Art, die beim Verkauf neuer Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art gleichartige Gegenstände aus Privathand in Zahlung nehmen, unterliegen nicht der Konzessionspflicht, wohl aber den Legitimations- und Buchführungsvorschriften des § 5 dieses Gesetzes.“

### Begründung

Allgemein. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf betreffend die Regelung des Handels mit Edelmetallen usw. soll jeder gewerbsmäßige Handel mit Edelmetallen, edelmetallhaltigen Legierungen, Edelsteinen, Halbedelsteinen, Perlen sowie Gegenständen aus diesen Stoffen der Konzessionspflicht unterliegen (§ 1).

Die gleiche Vorschrift soll sich auf das Schmelzen, Scheiden und Probieren von Edelmetall und edelmetallhaltigen Legierungen beziehen. Für die Erteilung der Konzession wird u. a. der Nachweis des öffentlichen Bedürfnisses gefordert (§ 2).

Ferner soll es verboten werden, vor Ablauf von fünf Tagen, bzw. nach den Vorschlägen des Wirtschaftspolitischen Ausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates vor Ablauf von zehn Tagen, nach dem Erwerb den Gewahrsam an den erworbenen Gegenständen weiter zu übertragen,

die Gegenstände einzuschmelzen, zu scheiden oder weiter zu verarbeiten (§ 6).

Nach der Begründung soll durch dieses Gesetz der unreelle Handel ausgeschaltet werden, der namentlich Diebesgut verschiebt und unkenntlich macht und das Verbringen desselben nach dem Auslande ermöglicht. Vor allen Dingen soll auch erreicht werden, daß den durch die Not zum Verkauf gezwungenen Privatpersonen ein möglichst hohes Entgelt für die zu verkaufenden Wertgegenstände bezahlt wird.

Die hier angeführten wesentlichen Vorschriften des Gesetzentwurfes sind nicht geeignet, die Erreichung dieses Zieles sicherzustellen; sie würden im Gegenteil wahrscheinlich dazu führen, daß dem realen Handel überhaupt die Möglichkeit genommen wird, den Handel mit Edelmetallen und Edelsteinen bzw. Gegenständen daraus zu betreiben, und daß dieser denjenigen Kreisen zugeführt werden würde, die sich nicht um behördliche Vorschriften, Konzessionspflichten und dergleichen kümmern. Die verkaufenden Privatpersonen würden dann entweder den unlauteren Elementen auf Gedeih oder Verderb ausgeliefert sein, oder sie würden bei realen Ankäufern für das verkaufte Gut infolge der gesetzlichen Vorschriften einen erheblich niedrigeren Preis erzielen, als dies zurzeit der Fall ist.

Dies gründet sich vornehmlich auf den § 6 des Gesetzentwurfes, der die Sperrfrist vorsieht. Es dürfte kaum ein Geschäft geben, das genügend kapitalkräftig ist, um die angekauften ziffernmäßig erheblichen Werte zehn oder, wie in dem Entwurf vorgesehen, auch nur fünf Tage lang liegen zu lassen, bevor sie weiter veräußert werden dürfen, was für alle praktischen Fälle mit der Übertragung des Gewahrsams gleichbedeutend ist. Es ist ferner zu bedenken, daß die Sperrfrist sich bei jeder Verkaufsverhandlung wiederholt, also vom Ankauf aus Privathand bis zur Industrie drei- bis fünfmal in Frage kommt, also dreißig bis fünfzig Tage insgesamt ausmacht. Umgekehrt kommt die gleiche Sperrfrist ebenso oft in Frage für das fertige Industrieerzeugnis bis zum Einzelhändler, der es an das Privatpublikum verkauft; denn auch die neue Ware fällt unter die gesetzlichen Bestimmungen. Ein kleinerer Geschäftsmann, der bisher viel mit Auswahlendungen gearbeitet hat, müßte diesen Betrieb einfach einstellen, weil er einen Verkauf der Ware ja erst vornehmen dürfte, nachdem die Sperrfrist auch für die zur Auswahl gesandten Waren abgelaufen ist. Der in der Begründung angedeutete Weg des Terminhandels für die Überwindung der vorliegenden Schwierigkeiten ist gerade für den Kleinankauf von Edelmetallen aus Privathand unmöglich, weil die hierfür in Betracht kommenden realen Kleinankäufer nicht in der Lage sind, ihn durchzuführen. Auf jeden Fall aber würde auch er eine außerordentlich hohe Risikoprämie bedingen.

Die Folge der vorstehend erläuterten Vorschrift würde also darin bestehen, daß dem Privatpublikum beim Ankauf durch den realen Handel je nach der Länge der Sperrfrist ein um 10 bis 50 % geringerer Preis als bisher gezahlt werden müßte. Umgekehrt würde die neue Ware eine ähnliche Verteuerung erfahren. Das wäre also ein Anreiz für den Schleichhandel.

Im § 6 ist weiter gesagt, daß es verboten ist, vor Ablauf der Sperrfrist die Gegenstände einzuschmelzen, zu scheiden oder weiter zu verarbeiten. In der Praxis ist es aber in sehr vielen Fällen unmöglich, auch nur mit einiger Gewißheit den Wert der zum Kauf angebotenen Gegenstände zu ermitteln, ohne diese zu zerlegen, also weiter zu verarbeiten, und zwar in so weitgehendem Maße, daß sie dadurch unkenntlich gemacht werden. Die Sperrvorschrift in dieser Beziehung würde also entweder dadurch wirkungslos gemacht